

Stammkarte Nr. 1 R. 72

Juli 1920.

Benachrichtigung.

Auf Grund des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 25. Juni 1920 werden den Hinterbliebenen solcher Militärpersonen der Unterklassen, deren letzte militärische Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 beendet worden ist, vom 1. August 1920 ab bis zur Neu festsetzung ihrer Gebühren auf Grund des Reichsverfürsorgungsgesetzes nach Ortsklassen abgestufte laufende Steuerzuschläge zu den bisherigen Bezügen ausgezahlt. Der Steuerzuschlag gilt als Abschlagszahlung auf die nach dem Reichsverfürsorgungsgesetz zustehenden Bezüge. Die Hinterbliebenen, deren Ernährer nach dem 31. Juli 1914 im Seeresdienst gestanden hat und nach dieser Zeit gefallen oder an einer nach dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung verstorben ist, haben bei der nächsten Auszahlung ihrer Gebühren die angeheftete Erklärung mit ihrer Unterschrift versehen abzugeben. Wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Erklärung abgegeben werden kann, erteilt die amtliche Fürsorgestelle für Kriegshinterbliebene Auskunft.

Der Ihnen beim Vorliegen dieser Voraussetzung auszahlende Betrag wird sich von August 1920 ab auf monatlich

40.05 Mark

belaufen. In die Monatsquittungen für August und die folgenden Monate ist für den Fall, daß Sie die verlangte Versicherung abgeben können, dieser Betrag einzusetzen.

Hinterbliebene, denen die Bezüge durch die Post zugestellt oder auf eine Bank oder ein Postscheckkonto überwiesen werden, haben die Versicherung innerhalb der nächsten 3 Tage bei der zuständigen Zahlstelle (Postamt usw.) abzugeben oder dorthin einzusenden. Geht die Versicherung nicht rechtzeitig ein, so kann der Steuerzuschlag erst bei der nächsten Überweisung der Bezüge nachgezahlt werden.

Unterschrift der Zahlstelle:

